

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen: SSC Sport- und Schwimmclub Karlsruhe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Die Vereinsfarben sind: rot/gelb. Die Abteilungen des Vereins können eigene Farben festlegen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1 Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport,
 - 2.2 die Durchführung von sportlichen Übungseinheiten, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - 2.3 die Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
2. Die Mitgliedschaft kann nur durch das Ausfüllen eines Aufnahmeantrages beantragt werden.
3. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Über eine ablehnende Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Betroffene beim Beiratsvorsitzenden binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch erheben.
6. Der Beirat kann den ablehnenden Bescheid des Vorstands nur mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufheben. In diesem Falle wird die anmeldende Person ohne weiteres Vereinsmitglied.
7. Alle Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, haben in den Organen des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
8. In ihren Abteilungen haben die Mitglieder bereits nach Vollendung des 14. Lebensjahres das volle Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht in diesen Fällen, wie auch das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann nur von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Bei Ausübung des passiven Wahlrechts muss der gesetzliche Vertreter in allen Fällen Vereinsmitglied sein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod bei natürlichen Personen
2. Auflösung bei juristischen Personen
3. Schriftliche Kündigung des Vereinsmitglieds, die der Geschäftsstelle bis spätestens 30.09. auf den Schluss des Geschäftsjahrs (31.12.) zugehen muss. Eine davon abweichende Kündigungsregelung kann einzelvertraglich mit Vereinsmitgliedern vereinbart werden, die ausschließlich ein einzelnes Sportangebot des Vereins wahrnehmen.
4. Streichung aus der Mitgliederliste
5. Ausschluss

§ 5 Streichung aus der Mitgliederliste - Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit schriftlicher Mitteilung an das betroffene Vereinsmitglied, wenn dieses seiner fälligen Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung nachkommt und in dieser Mahnung die Zahlungsfrist von einem Monat angegeben und die Streichung angedroht wird. Bestehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt.

2.1 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzubringen.

2.2 Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt.

2.3 Der Vorstand entscheidet über den Ausschlussantrag nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Beiratsvorsitzenden möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

2.4 Der Beirat kann die Entscheidung des Vorstands mit einer Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufheben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung,
- 1.2 die Delegiertenversammlung,
- 1.3 der Vorstand,
- 1.4 der Beirat.

2. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

3. Vorstands-, Beirats- und Delegiertenämter schließen sich gegenseitig aus. Die Vereinigung mehrerer dieser Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1.1 Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung,

1.2 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

1.3 Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen.

2. Einberufung

2.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

2.1.1 aufgrund eines Beschlusses des Vorstands,

2.1.2 wenn 5 % aller Mitglieder oder ein Viertel der Delegierten dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

2.2 Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins.

2.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Zu Entscheidungen notwendige Unterlagen sind beizufügen. Die Schriftform ist durch Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen gewahrt.

2.4 Die Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften der geltenden Satzung auch online abgehalten werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet.

3.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

4. Beschlussfassung

4.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausgenommen hiervon bleibt die Regelung gemäß § 18.

4.2 Beschlüsse betreffend § 7, Nr. 1.1 und 1.3, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen als Neinstimmen gelten. Beschlüsse betreffend § 7, Nr. 1.2 (Auflösung des Vereins), sind in § 18 dieser Satzung geregelt.

4.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung soll bei grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand gehört werden und hat im Übrigen folgende Aufgaben:

1.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,

1.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,

1.3 Entlastung des Vorstands,

1.4 Wahl des Vorstands und des Beirats, sowie Bestätigung des von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendreferenten,

1.5 Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jederzeit das Recht haben, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen; sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt - die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem der Vorstand gewählt wird,

1.6 Bestätigung der Jugendordnung und etwaiger Änderungen der Jugendordnung,

1.7 Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreshaushaltsplans,

1.8 Zustimmung zu Veräußerungen vereinseigener Sportstätten,

1.9 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

1.10 Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

2. Einberufung

2.1 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

2.1.1 aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, mindestens jedoch einmal im Jahr,

2.1.2 wenn 5 % aller Mitglieder oder ein Viertel der Delegierten dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

2.2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins. Die Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Schriftform ist durch Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen des Vereins gewahrt.

2.3 Anträge von Delegierten zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind und die spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, werden ergänzend in die Tagesordnung aufgenommen. Die hiernach ergänzte Tagesordnung ist den Delegierten spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntzugeben, wobei die Schriftform durch Aushang im SSC-Zentrum gewahrt wird.

2.4 Die Delegiertenversammlung kann unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften der geltenden Satzung auch online abgehalten werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

3. Ablauf der Delegiertenversammlung

3.1 Die Delegiertenversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet.

3.2 Jeder Delegierte, jedes Beirats- und jedes Vorstandsmitglied hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Delegierte können in der Delegiertenversammlung durch von ihrer Abteilung gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.

3.3 Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie können sich an den Aussprachen ohne Stimmrecht beteiligen.

4. Beschlussfassung

4.1 Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine erneute Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung spätestens sechs Wochen nach dem ausgefallenen Versammlungstermin einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

4.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4.3 Für die Aufzeichnung von Beschlüssen gilt § 7, Nr. 4.3 entsprechend.

5. Anzahl und Wahl der Delegierten

5.1 Die Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins sind kraft ihres Amtes Delegierte; sind sie Mitglied des Vorstands oder des Beirats, benennen die Abteilungen einen Vertreter.

5.2 Die übrigen Delegierten werden in der Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen gewählt, wobei jeder Abteilung insgesamt, d.h. unter Miteinbeziehung des Abteilungsleiters, ein Delegierter pro angefangener 50 Abteilungsmitglieder zusteht. Es können bis zur gleichen Anzahl Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Mitgliederzahl einer Abteilung bestimmt sich nach den Unterlagen der Vereinsmitgliederstatistik, gültig zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Für Abteilungen, die im Laufe des Geschäftsjahres erst nach diesem Stichtag gegründet werden, ist im Gründungsjahr der Tag der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung gemäß § 12 Nr. 1 dieser Satzung maßgebend.

5.3 Zum Delegierten kann ein Mitglied nur für eine Abteilung gewählt werden.

5.4 Die Wahlperiode der Delegierten beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an. Die Delegierten bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihrer jeweiligen Abteilung im Amt.

5.5 Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein gewählter Ersatzdelegierter nach. Falls kein Ersatzdelegierter gewählt ist, wird die Nachfolge durch die Abteilungsleitung bis zur Wahl eines neuen Delegierten, bzw. Ersatzdelegierten geregelt.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

2. Der Vorstand vertritt den Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter, im Sinne von § 26 BGB, jeweils allein.

3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Jugendreferenten sowie mindestens vier und höchstens neun weiteren Vorstandsmitgliedern.

4. Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu drei hauptamtliche Angestellte des Vereins mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen. Die Berufung hat Gültigkeit für die laufende Wahlperiode des Vorstands und endet mit dessen Neuwahl. Eine vorherige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

5. Der Vorstand verteilt die ihm obliegenden Aufgaben- und Verantwortungsbereiche nach eigenem Ermessen auf seine Mitglieder.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Diesem obliegt die Förderung der Vereinsinteressen.

2. Der Beirat besteht aus höchstens vierzehn Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Beiratsmitglieder wählen den Vorsitzenden des Beirats aus ihrer Mitte. Der Beiratsvorsitzende bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wahlleiter ist das nach Lebensjahren älteste Beiratsmitglied, im Falle einer Kandidatur das jeweils nächst jüngere.

4. Der Beirat soll vor allen grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen werden. Auf sein Verlangen ist er jederzeit zu hören. Der Vorsitzende des Beirats hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen oder einen Vertreter aus den Reihen des Beirats zu entsenden.

§ 11 Vorstands- und Beiratswahlen

1. Der Vorstand - mit Ausnahme des Jugendreferenten - wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Jugendreferent bedarf lediglich der Bestätigung der Delegiertenversammlung. Für seine Amtsdauer gilt die Regelung wie für die übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend.
2. Der Beirat wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
3. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen anderen Wahlablauf bestimmen.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchen Gründen - vorzeitig aus, beruft der Vorstand mit Zustimmung des Beirats für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter. Bei der nächstfolgenden Delegiertenversammlung muss der kommissarisch eingesetzte Kandidat per Wahl bestätigt werden. Handelt es sich bei dem ausscheidenden Vorstandsmitglied um den Jugendreferenten, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Beirats, diejenige des Jugendausschusses.
6. Scheidet ein Beiratsmitglied - gleich aus welchen Gründen - vorzeitig aus oder ist die Höchstzahl der Beiräte nicht erreicht, kann der Beirat mit Zustimmung des Vorstands für die restliche Dauer der Wahlperiode einen Nachfolger berufen. Bei der nächstfolgenden Delegiertenversammlung muss der kommissarisch eingesetzte Kandidat per Wahl bestätigt werden.

§ 12 Abteilungen

1. Der Verein unterhält für einzelne oder mehrere Sportarten Abteilungen, die vom Vorstand gebildet werden und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedürfen. Hiervon ausgenommen sind die Abteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits eingerichtet worden sind.
2. Den Abteilungen obliegen die Förderung und Durchführung der entsprechenden Sportarten. Die damit verbundenen Belange regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Diese besteht aus einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter, die gewählt werden müssen.
4. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und die Delegierten.
5. Die Abteilungsleitung wird auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung im Amt.
6. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen, falls beide Stellen der Abteilungsleitung vakant sind oder die Abteilungsleitung trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstands unter Fristsetzung von mindestens drei Wochen keine Einberufung vornimmt.
7. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis nur aufgrund spezieller Vollmacht der gesetzlichen Vertreter des Vereins befugt.
8. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Von Abteilungen vereinnahmte Gelder oder sonstige Wertgegenstände werden von der Abteilungsleitung im Auftrag des Vorstands verwaltet. Dem Vorstand obliegt insoweit das uneingeschränkte Weisungsrecht.

9. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins und bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 13 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich abteilungsübergreifend durch den Jugendausschuss selbstständig. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen und von der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung. Er wird nach den Regeln der Jugendordnung gebildet. Seine Mitglieder müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Jugendausschuss wird vom Jugendreferenten geleitet. Letzterer wird nach den Regeln der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt und ist von der Delegiertenversammlung gemäß § 8, Nr. 1.4 dieser Satzung zu bestätigen. Er ist Mitglied des Vorstands.

§ 14 Beiträge

1. Der Verein erhebt den kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrag und die abteilungsbezogenen kalenderjährlichen Sonderbeiträge sowie Gebühren für die Wahrnehmung einzelner Sport- bzw. Trainingsangebote.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung gemäß § 8, Nr. 1.9 dieser Satzung festgesetzt.
3. Die abteilungsbezogenen Sonderbeiträge und Gebühren für die Wahrnehmung einzelner Sport- bzw. Trainingsangebote werden vom Vorstand im Benehmen mit der betreffenden Abteilungsleitung festgesetzt.
4. Von Beitragsänderungen werden die Mitglieder in den Vereinsmitteilungen informiert. Beitragsrechnungen werden nicht erstellt.
5. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Mitgliedsbeitrag, die Sonderbeiträge und die Gebühren durch Abbuchung einzuziehen.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall von festgesetzten Mitgliedsbeiträgen, abteilungsbezogenen Sonderbeiträgen und Gebühren für die Wahrnehmung einzelner Sport- bzw. Trainingsangebote Ermäßigung gewähren.

§ 15 Umweltschutz

Der Verein legt sich auf, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere sichergestellt durch Maßnahmen zum Klima-, Emissions- und Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung.

§ 16 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des jeweils geltenden Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zweck einberufenen, aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegt, beschlossen werden.

2. Bei Auflösung bedarf es in der ersten Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch müssen mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

3. Die Auflösung bedarf in der zweiten Mitgliederversammlung zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, unabhängig von deren Anzahl.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe, zu verwenden hat.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a, Abs. 1, S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach vorstehender Nr. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 21 Inkrafttreten

Diese in der Mitgliederversammlung am 09.05.2022 beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 14. November 2022